

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG:

WER BRAUCHT SIE WANN?

In der erbrechtlichen Beratungspraxis wird dem Anwalt oft die Frage gestellt: Brauche ich eigentlich einen Testamentsvollstrecker?

Darauf folgt dann die gefürchtete Juristen-Antwort: „Kommt drauf an“.

Worauf? Die Notwendigkeit kann sich aus der Person des Erben oder der Art und Weise ergeben, in der der Erblasser den Erben bedenken möchte.

1. Zwei Arten der Testamentsvollstreckung

Nach dem Gesetz sind zwei unterschiedliche Arten der Testamentsvollstreckung möglich, nämlich zum einen die Abwicklungsvollstreckung und zum anderen die Dauertestamentsvollstreckung.

Bei der Abwicklungsvollstreckung besteht die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ausschließlich darin, das Testament in die Tat umzusetzen, d. h. den Nachlass abzuwickeln und jedem Erben und Vermächtnisnehmer dasjenige auszukehren, was der Erblasser ihm zugewendet hat.

Bei der Dauertestamentsvollstreckung verwaltet der Testamentsvollstrecker für eine vom Erblasser festgelegte Anzahl von Jahren das einem oder mehreren Erben zugewandte Vermögen.

Je nach Konstellation kann sich die eine oder andere Art der Testamentsvollstreckung empfehlen.

2. Minderjährige als Erben

Fall 1: „Maserati und Moneten“

Witwer Woldemar hat den Sohn Siegfried und den Enkel Emilio. Siegfried hat bereits von seiner verstorbenen Mutter gut geerbt. Daher beschließt Woldemar, den zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments zwölfjährigen Emilio als Alleinerben einzusetzen. Ein Jahr später verstirbt Woldemar.

Der allein sorgeberechtigte Siegfried verwaltet das von Emilio ererbte Vermögen. An seinem 18. Geburtstag begibt Emilio sich bereits früh am Morgen zur Bank und erklärt, dass er nunmehr volljährig und damit allein Verfügungsberechtigt über sein gesamtes Erbe ist.

Am nächsten Tag fährt er zuhause mit einem Maserati vor. Am übernächsten Tag setzt er den Maserati vor eine solide Wand.

Siegfried hält dem Sohn vor, dass Großvater Woldemar ihm das Erbe nicht zu diesem Zweck zugewendet hat. Emilio nuschelt schlecht gelaunt, dass die Beulen in dem Maserati von dieser Erkenntnis auch nicht weggehen.

Was hätte Woldemar sinnvollerweise tun sollen?

Werden Minderjährige als Erben bedacht, muss immer berücksichtigt werden, dass sie mit dem 18. Geburtstag die volle Verfügungsgewalt über das Vermögen erlangen. Die Entscheidungen, die sie in diesem Alter fällen, sind aber nicht immer die besten.

Daher ist es sehr empfehlenswert, bei minderjährigen Erben eine Testamentsvollstreckung anzuordnen.

Dann verwaltet der Testamentsvollstrecker das Erbe bis zu dem vom Erblasser im Testament festgelegten Zeitpunkt, also beispielsweise bis zum 25. Geburtstag.

Auf diese Weise kommt der minderjährige Erbe durchaus in den Genuss der Erbschaft. Aber der Testamentsvollstrecker entscheidet, wofür Geld ausgegeben wird und wofür nicht - anders ausgedrückt: für ein Auslandssemester wird Geld ausgegeben, für einen Maserati aber nicht.

Fall 2: „Der Finanzexperte“

Britta ist erfolgreiche Bankkauffrau, ihr Ehemann Erwin hat Biologie studiert und forscht seit zwei Jahrzehnten über die Fortbewegungstechnik der Weinbergschnecke. Ein Erbe, das ihm von einem entfernten Onkel zufiel, hat Erwin in ein Start-Up investiert, das sich mit dem Bau eines umweltfreundlichen und komplett kompostierbaren Autos aus Pappe befasse. Leider war das Auto bei Regen nicht fahrtüchtig und die Firma schnell pleite. Erwin verlor sein gesamtes Erbe.

Britta macht sich Sorgen: Sollte sie früh versterben, wäre Erwin dem gemeinsamen Töchterchen Tilla zwar sicherlich ein liebevoller Vater, das Erbe des Kindes sollte Erwin nach Brittas Überzeugung aber besser nicht verwalten.

Britta wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix.

Rechtsanwalt Ratfix erklärt:

Schreibt Britta in ihrem Testament nur, dass ihre Tochter allein oder mit einer bestimmten Quote ihre Erbin sein soll, so würde Erwin als Vater des minderjährigen Kindes automatisch die Verwaltung des Vermögens erlangen.

Wenn Britta aber eine andere Person als Testamentsvollstrecker bestimmt, so geht diese Regelung vor und das von der verstorbenen Mutter Britta erlangte Erbe wird ausschließlich vom Testamentsvollstrecker verwaltet, nicht von Tillas Vater Erwin.

Auch hier sollte Britta im Übrigen verfügen, dass die Testamentsvollstreckung über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus andauert, z. B. bis zum 25. Geburtstag.

Fall 3: „Ärger mit der Ex“

Die Großeltern Gisbert und Gislinde waren nicht sonderlich betrübt, als ihr einziger Sohn Siegesmund sich von der ungeliebten Schwiegertochter Solveig scheiden ließ. Nach der Scheidung haben Siegesmund und Solveig weiter das gemeinsame Sorgerecht für ihr Söhnchen Sascha.

Siegesmund klagt den Eltern nun wöchentlich beim Sonntagsbraten sein Leid und schildert die Streitigkeiten, die er im Hinblick auf sämtliche für Sascha zu treffenden Entscheidungen mit Solveig hat.

Hiervon berichten Gisbert und Gislinde auch Rechtsanwalt Ratfix, als sie sich in der Kanzlei wegen der Errichtung eines gemeinsamen Ehegattentestaments beraten lassen. Ratfix hört sehr aufmerksam zu.

Die neue familiäre Konstellation spielt auch für die Formulierung des Testaments eine Rolle:

Wenn die Großeltern den Enkel Sascha im Testament mit einem Erbteil oder einem Vermächtnis bedenken oder wenn die Großeltern verfügen, dass nach ihnen primär der Sohn Siegesmund, als Ersatzerbe (d. h.: falls Siegesmund vor den Eltern verstirbt) aber Sascha bedacht werden soll, so muss auch hier an eine Testamentsvollstreckung gedacht werden.

Die Großeltern sollten im Testament verfügen, dass ihr Sohn Siegesmund als Testamentsvollstrecker alles allein verwaltet, was Sascha von den Großeltern im Wege des Erbrechts erlangt. Dann nämlich muss Siegesmund sich in dieser Hinsicht nicht mit der Ex herumstreiten, da die Testamentsvollstreckungsregelung vorrangig vor dem gemeinsamen Sorgerecht zur alleinigen Verwaltung des zugewandten Vermögens berechtigt.

Sollten die Großeltern der Ex-Schwiegertochter aufgrund der geänderten familiären Verhältnisse nunmehr grundsätzlich misstrauen, können sie auch einen Ersatz-Testamentsvollstrecker benennen, der das von den Großeltern erlangte Vermögen für Sascha verwaltet, sofern dessen Vater Siegesmund bereits verstorben sein sollte. In Betracht käme hier eine Vertrauensperson, z. B. der Patenonkel oder die Patentante des Sascha. Auch diese

Personen würden als Testamentsvollstrecker das Vermögen allein verwalten, vorrangig vor der Mutter.

3. Anreise-Erschwernisse

Fall 4: „Erbe in der Arktis“

Die alleinstehende Ernestine hat ihren Patensohn Poldi durch Testament als Alleinerben bestimmt.

Als Ernestine verstirbt, befindet Poldi sich für die Dauer von drei Jahren auf einer Forschungsstation in der Arktis, um das Liebesleben der Pinguine zu ergründen.

Poldi reagiert nur mit großer Verspätung auf die Schreiben des Nachlassgerichts und erklärt, dass er den notwendigen persönlichen Termin vor dem Gericht oder vor einem Notar leider erst in drei Jahren wahrnehmen kann. Derweil steht das Haus von Ernestine leer. Da es nicht mehr geheizt werden kann, treten Wasserrohrbrüche und sonstige Schäden ein. Die Nachbarn sind heftigst erbost über den zunehmend verwilderten Garten.

Der Erbe muss diverse Termine persönlich und vor Ort wahrnehmen. Ist bei Errichtung des Testaments bekannt oder zumindest wahrscheinlich, dass der Erbe bzw. einer der vorgesehenen Erben hierbei absehbar erhebliche Schwierigkeiten haben wird, so ist es empfehlenswert, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen.

Dann nämlich kann der Testamentsvollstrecker vor Ort die gesamte Abwicklung übernehmen und der bedachte Erbe muss nur die Kontoverbindung mitteilen, auf die er die Überweisung zu erhalten wünscht.

Diese Überlegung sollte nicht erst dann ernsthaft angestellt werden, wenn der Erbe in der Arktis fest sitzt, sondern schon bei Erben, die wegen gesundheitlicher Probleme nur mit Mühe reisen können oder bei Erben, die aufgrund anderer Verpflichtungen (z. B. einer größeren Zahl kleinerer Kinder) ebenfalls erhebliche Anreiseprobleme hätten.

Die Überlegung spielt auch eine Rolle, wenn die bedachte Person im Ausland lebt und Schwierigkeiten haben wird, mit dem deutschen Nachlassgericht, Banken in Deutschland etc. zu kommunizieren.

4. Konfliktkonstellationen

Fall 5: „Verkrachte Kinder“

Elgar und Edelgunde haben die drei Kinder Kuno, Karl und Klara. Leider sind die drei chronisch zerstritten, hierbei noch heftig befeuert von den jeweiligen Ehegatten.

Das letzte gemeinsame Weihnachtsfest liegt schon fünf Jahre zurück und endete im Disaster: Die Eltern hatten jedem Kind ein Kunstwerk aus ihrer beachtlichen Sammlung geschenkt. Jedes Kind war der Auffassung, es sei hierbei im Verhältnis zu den Geschwistern schlecht weg gekommen und beschwerte sich lauthals. Beim weihnachtlichen Fondue-Essen haben die lieben Kinder sich fast gegenseitig mit den Fonduegabeln harpuniert.

Nun sitzen Elgar und Edelgunde sorgenvoll bei Rechtsanwalt Ratfix und erklären, dass sie ein Ehegattentestament schreiben möchten. Sie wollen sich gegenseitig als Alleinerben und die drei Kinder zu gleichen Teilen als Erben des Längerlebenden einsetzen. Sie wollen im Testament ferner regeln, welches ihrer drei Kinder welche ihrer drei Immobilien erhalten soll.

Elgar erklärt, es könnte ihnen ja eigentlich egal sein, wie die Kinder sich nach dem Tod des zweitversterbenden Elternteils weiter streiten. Tatsächlich sei der Gedanke für sie aber belastend.

Rechtsanwalt Ratfix erklärt, dass drei Kinder als gemeinsame Miterben zusammenwirken müssen, um das von den Eltern gewünschte Ergebnis herbeizuführen. Die drei müssten also gemeinsam zur Bank gehen, um das Anlagevermögen aufzuteilen. Es ist nicht möglich, dass ein Erbe allein bei der Bank vorspricht und verlangt, seine Quote von 1/3 per Überweisung oder Aufteilung zu erhalten.

Auch die Übertragung der drei Grundstücke auf jeweils einen Miterben als Alleineigentümer kann nur von den drei Miterben gemeinsam veranlasst werden.

Die Lösung könnte hier aber in einer Testamentsvollstreckung liegen:

Dem Testamentsvollstrecker kann die Aufgabe zugewiesen werden, das Vermögen entsprechend dem Testament zu verteilen. Hierbei müssen die drei Erben noch nicht einmal aufeinandertreffen, erst recht nicht zusammenwirken.

5. Erkrankter Erbe

Von besonderer Bedeutung ist die Testamentsvollstreckung, wenn ein behinderter oder schwer erkrankter Erbe bedacht werden soll.

Fall 6: „Jodeln für Josy“

Marvin und Frieda haben zwei Töchter: Theodora ist verheiratet, hat zwei Kinder und arbeitet seit vielen Jahren als Buchhalterin einer mittelständischen Firma.

Josy hatte im Alter von 20 einen schweren Motorrad-Unfall. Seither ist sie physisch und psychisch sehr stark beeinträchtigt. Josy lebt in einem Pflegeheim.

Da sie nur eine sehr geringe Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, werden die Kosten des Pflegeheimes und ein monatliches Taschengeld vom Bezirk Mittelfranken als Träger der Sozialhilfe finanziert.

Marvin und Frieda besuchen Josy regelmäßig und finanzieren alle Ausgaben, die über die Sozialhilfe nicht beglichen werden können, z. B. die Ausgaben für ärztliche und therapeutische Behandlungen, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden, Investitionen für eine besonders schöne Ausstattung des Zimmers im Heim und die Kosten eines Besuchsdienstes, der Josy dreimal pro Woche aufsucht und mit Josy auch kleine Ausflüge je nach ihren

Wünschen und Bedürfnissen unternimmt. Josy liebt vor allem Volksmusik und genießt den Besuch von Konzerten, bei denen geodelt wird, ganz besonders.

Marvin und Frieda suchen Rechtsanwalt Ratfix auf und erklären, dass sie Josy durch Testament eine Fortsetzung dieser Extra-Ausgaben sichern möchten.

Rechtsanwalt Ratfix erklärt, dass es nicht empfehlenswert ist, Josy neben ihrer Schwester Theodora als Vollerbin zu $\frac{1}{2}$ einzusetzen. Dann nämlich gilt Josy als vermögend und muss die Heimkosten, die jetzt vom Bezirk Mittelfranken finanziert werden, aus eigenem Vermögen bestreiten. Erst wenn das Vermögen auf diese Weise aufgezehrt wurde, hat Josy wieder einen Zahlungsanspruch gegen den Bezirk Mittelfranken.

Josy wäre länger finanziell ausgestattet, wenn die Eltern ihr eine Zuwendung (aus rechtlichen Gründen höher als die Pflichtteilsquote) machen, hierbei aber festlegen, dass Josy nur Vorerbin ist und dass dieses Vorerbe von ihrer Schwester Theodora als Testamentsvollstreckerin verwaltet wird. Der Testamentsvollstreckerin wird die Weisung erteilt, das ererbte Vermögen ausschließlich für solche Ausgaben einzusetzen, die im Rahmen der Sozialhilfe vom Bezirk Mittelfranken nicht finanziert werden.

Als Nacherbin wird die gesunde Schwester Theodora eingesetzt bzw. es werden die Abkömmlinge der Theodora als Nacherben eingesetzt.

Auf diese Weise erlangt Josy beides: Die weitere Zahlung der Heimkosten durch den Bezirk Mittelfranken und als Extra diejenigen Zuwendungen, die zuvor die Eltern für sie zahlten. Das Vermögen wird nicht in großen Schritten monatlich für die Heimkosten verbraucht, sodass Josy viele Monate länger aus dem ererbten Geldbetrag die von ihr geschätzten Sonderleistungen erhalten kann.

Hierbei handelt es sich zwar zweifellos um eine Umgehung zulasten der öffentlichen Hand als Träger der Sozialhilfe. Der Bundesgerichtshof hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, dass die Elter behinderter Kinder ein nachvollziehbares und daher zu respektierendes Interesse an einer solchen Versorgung ihrer Kinder über den Tod der Eltern hinaus haben.

6. Abwicklungsanweisungen

Fall 7: „Liebesbriefe mit rosa Schleifchen“

Witwe Wally konsultiert Rechtsanwalt Ratfix, weil sie ein Testament errichten möchte.

Sie hat keine Angehörigen mehr und erklärt, dass ihr Erbe je zur Hälfte an die Deutsche Krebshilfe und die Organisation „Brot für die Welt“ gehen soll.

Sorgen macht ihr nur eines: Sie weiß, dass die beiden großen Organisationen Mitarbeiter eigens für die Abwicklung von Erbfällen haben und sich damit aufgrund langjähriger Erfahrung auskennen. Aber gerade weil es sich um große Organisationen handelt, befürchtet sie, dass ihr Erbfall eher unpersönlich abgewickelt wird. Ihr wäre es lieber, wenn eine ihr vertraute Person ihren Haushalt auflöst, die Wertgegenstände in ihrem Haus sichtet und sicherstellt etc.

Wally möchte sich darauf verlassen können, dass im Rahmen der Haushaltsauflösung keine sog. „Hausauktion“ veranstaltet wird, bei der ihre Einrichtung im Haus zur Versteigerung gelangt. Wally kann sich bereits ausmalen, dass die neugierigen Nachbarn eine solche Versteigerung als günstige Gelegenheit betrachten werden, in ihr Haus zu kommen und in allen Ecken herumzuzschnüffeln.

Außerdem, so gesteht sie Rechtsanwalt Ratfix errötend, befinden sich ganz hinten in ihrem Schreibtisch zahlreiche Briefe, die mit einem rosa Satinband und Schleifchen zusammengebunden sind. Es sei ihr ganz besonders wichtig, dass eine Vertrauensperson diese Briefe ungelesen vernichtet. Sie bringe es nicht übers Herz, die Briefe bereits zu Lebzeiten selbst zu verbrennen.

Die Abwicklung eines Nachlasses führt häufig zu intensiven Einblicken in die sehr persönlichen Lebensverhältnisse des Verstorbenen. Verständlicherweise ist es vielen Erblassern daher ein Anliegen, dass insbesondere ihr Haushalt und ihre privaten Unterlagen mit Taktgefühl behandelt werden und dass spezielle Wünsche (z. B. der Wunsch, dass keine Hausauktion stattfinden möge, der Wunsch, dass bestimmte Unterlagen zuverlässig ungelesen vernichtet werden etc.) Beachtung finden.

Das Vertrauen ist daher größer, wenn ein Testamentsvollstrecker vor Ort persönlich ausgewählt wird, die Abwicklung möglichst mit diesem auch noch persönlich besprochen werden kann.

Rechtsanwalt Ratfix wird seine Mandantin daher befragen, ob es in ihrem Bekanntenkreis eine Person gibt, die die Aufgabe des Testamentsvollstreckers übernehmen könnte. Möglich wäre auch, dass z. B. der Steuerberater oder Rechtsanwalt Ratfix selbst als Testamentsvollstrecker bestimmt wird.

7. Formulierung im Testament

Ist eine Testamentsvollstreckung gewünscht, sollte im Testament z. B. wie folgt formuliert werden:

„Wir ordnen Testamentsvollstreckung bezüglich des unserem Enkel Erwin zugewandten Erbes an.

Als Testamentsvollstrecker bestimmen wir den Vater des Erwin, unseren Sohn Siegesmund.

Der Testamentsvollstrecker verwaltet das Erbe unseres Enkels im Wege der Dauertestamentsvollstreckung bis zum 25. Geburtstag unseres Enkels.

Sollte unser Sohn Siegesmund das Amt des Testamentsvollstreckers nicht annehmen können oder wollen, so soll ersatzweise der Patenonkel unseres Enkels, Herr Peter Pate, das Amt des Testamentsvollstreckers übernehmen.

Der Testamentsvollstrecker erhält keine Vergütung, ist aber berechtigt, seine Aufwendungen zzgl. der Kosten einer angemessenen Versicherung aus dem von ihm verwalteten Erbe zu entnehmen.

Kann oder möchte auch Herr Peter Pate das Amt des Testamentsvollstreckers nicht übernehmen, so soll das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung speziell auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckungen verfügt. Der berufsmäßig tätige

*Testamentsvollstrecker wird nach den Empfehlungen des Deutschen
Notarverbands vergütet.“*

8. Ablauf der Testamentsvollstreckung

Das Nachlassgericht eröffnet das Testament. Ist eine Testamentsvollstreckung darin verfügt, so informiert das Nachlassgericht den ausgewählten Testamentsvollstrecker und fordert ihn auf, die Annahme bzw. Ablehnung des Amtes zu erklären (§ 2202 BGB).

Nimmt der Testamentsvollstrecker das Amt an, so wird er das Nachlassgericht um die Ausstellung eines sog. Testamentsvollstreckerzeugnisses ersuchen. Mit diesem Dokument kann der Testamentsvollstrecker sich gegenüber den Banken, dem Grundbuchamt etc. als legitimer Testamentsvollstrecker ausweisen.

Der Testamentsvollstrecker ermittelt den Bestand des Nachlasses, d. h. er fertigt eine genaue Übersicht sämtlicher Aktiva und Passiva und erstellt das sog. Nachlassverzeichnis. Dieses Nachlassverzeichnis übermittelt er so bald wie möglich an den Erben.

Die weiteren Schritte des Testamentsvollstreckers werden nun durch das Testament bestimmt:

Hat der Testamentsvollstrecker nur die Abwicklung vorzunehmen, so verwaltet er das Erbe während der Dauer dieses Prozesses (§ 2205 BGB) und kehrt nach den Anweisungen des Testaments die zugewandten Vermögenspositionen aus.

Ist im Testament Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, so verwaltet der Testamentsvollstrecker möglicherweise über Jahre zugunsten des Erben die zugewandten Vermögenswerte. Die Höchstdauer einer solchen Testamentsvollstreckung beträgt gemäß § 2210 BGB grundsätzlich 30 Jahre. Der Erblasser kann jedoch anordnen, dass die Verwaltung bis zum Tod des Erben oder des Testamentsvollstreckers andauern soll. Er kann als Enddatum der Testamentsvollstreckung auch ein bestimmtes Ereignis bestimmen.

9. Last not least: Die Vergütung des Testamentsvollstreckers

Wird ein Elternteil, ein Patenonkel oder eine andere Vertrauensperson als Testamentsvollstrecker eingesetzt, soll das Amt in aller Regel ehrenamtlich geführt werden. Um Debatten von vorn herein zu vermeiden, sollte im Testament jedoch immer klar ausgesprochen werden, ob der Testamentsvollstrecker eine Vergütung erhält oder nicht.

Wird das Amt ehrenamtlich geführt, sollte zur Klarstellung auch festgelegt werden, dass der Testamentsvollstrecker die ihm entstehenden Aufwendungen aus dem verwalteten Erbe entnehmen kann und dass hierzu auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gehören. Denn die übliche persönliche Haftpflichtversicherung deckt das besondere Risiko, das sich aus der Amtsführung als Testamentsvollstrecker ergibt, nicht mit ab.

Wird das Amt des Testamentsvollstreckers hingegen berufsmäßig ausgeübt, so ist auch eine Vergütung zu zahlen.

Anders als z. B. die Rechtsanwaltsgebühren ist die Vergütung eines Testamentsvollstreckers nicht durch ein Gesetz verbindlich geregelt. § 2221 BGB formuliert lediglich *„Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat“*.

Bei der Anordnung der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser also eine individuelle Vergütung festlegen (z. B. ein Stundenhonorar mit von ihm persönlich festgelegtem Stundensatz).

Empfehlenswert ist es hier, auf die „Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins“ zu verweisen. Diese Vergütungsempfehlungen werden regelmäßig aktualisiert. Sie bestehen aus einem detaillierten Regelwerk. Hier finden sich individuelle Vergütungsgestaltungen je nachdem, ob eine Abwicklungsvollstreckung oder eine Dauertestamentsvollstreckung durchzuführen ist, ob ein Auslandsbezug, eine steuerliche Problematik oder ähnliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

10. Ergebnis

Sollen Personen als Erben eingesetzt werden, die gut in der Lage sind, ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln und mit anderen Miterben zusammenzuwirken, so wird eine Testamentsvollstreckung in aller Regel nicht benötigt.

Die Testamentsvollstreckung kann aber eine sehr gute Lösung sein, um minderjährige oder erkrankte Erben zu schützen, um langjährige und teure Streitigkeiten zwischen Miterben von vorn herein zu vermeiden oder um individuelle Wünsche des Erblassers im Hinblick auf die Umsetzung seines Testaments zuverlässig umzusetzen.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht